

11.09.2021

Hier finden Sie eine aktuelle Zusammenstellung der KM-Informationen im Hinblick auf die Corona-Pandemie und den Regelschulbetrieb.

Zusätzlich erhalten Sie das Schreiben des Kultusministers zum Schulanfang: [Start in das Schuljahr 2021 22](#)

Unterricht

- Präsenzunterricht findet künftig unabhängig von der Sieben-Tage-Inzidenz statt.
- Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist weiterhin nur mit einem negativen Testergebnis möglich.
- Die gelben Punkte zum Anstellen im Hof werden weiterhin benutzt. Bitte beachten Sie einige Änderungen, auch ggf. die neue Klassenbezeichnung Ihres Kindes.

Testpflicht

- Vorerst verwendet die Schule die bisher eingesetzten Selbsttests. Die PCR-Pooltests („Lolli-Tests“) werden ab dem Zeitraum 20.09./24.09.2021 eingesetzt. Weitere Informationen dazu folgen.
- Die Testtage in Woche 1 sind: Dienstag, Mittwoch, Freitag
- Die Testtage in Woche 2 (bei Selbsttests) sind: Montag, Mittwoch, Freitag
- Wie bisher können Sie Ihr Kind auch außerhalb der Schule testen lassen: PCR-Test, POC-Antigen-Test, weiterer Test nach Amplifikationstechnik

Maskenpflicht

- Bis 1. Oktober gilt im Schulgebäude unabhängig von der Inzidenz eine Maskenpflicht – auch im Klassenzimmer am Sitzplatz.
- Im Sportunterricht im Freien kann auf die Maske verzichtet werden, in Innenräumen wird die Maske bei nicht ausreichendem Abstand getragen.

Quarantäne

- Es gelten neue Quarantänevorgaben.
- Gibt es einen positiven Coronafall in einer Klasse, gilt die Quarantäne in der Regel nur 5 Tage für die Schülerinnen und Schüler, die unmittelbaren Kontakt zur erkrankten Person hatten. Die übrigen Kinder dürfen weiterhin die Schule besuchen.

Zutritt für Erziehungsberechtigte

- Die 3G-Regel findet keine Anwendung. Eine Nachweispflicht gegenüber der Schule besteht nicht.
- Die Schule bittet jedoch zur Sicherheit aller Personen im Schulhaus, die 3G-Regel (geimpft, getestet oder genesen) selbst einzuhalten.

Nicht-Einhalten der Regelungen

- Erfüllen Schülerinnen und Schüler die Regelungen zur Masken- oder Testpflicht nicht, können sie nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Die Unterrichtsmaterialien werden von der Klassenleitung bereitgestellt, ein digitaler Distanzunterricht erfolgt nicht.
- Eine Beurlaubung vom Präsenzunterricht ist nur noch in besonders begründeten Einzelfällen nach eingehender Beratung möglich.
- Wird der Testpflicht nicht nachgekommen, können Noten, die Voraussetzungen für ein Vorrücken oder den Erwerb eines Schulabschlusses sind (Übertritt), nicht erworben werden. Diese Konsequenz kann die Schule den Betroffenen nicht abnehmen.

Weitere Informationen

- Sollten Sie einen Arbeitgebernachweis über die Quarantäne Ihres Kindes benötigen, melden Sie sich bitte im Sekretariat.
- Beachten Sie bitte die Informationen zum Umgang mit kranken Schülerinnen und Schülern mit Stand 04.06.2021 (weiterhin gültig)
- Der gegenwärtig gültige Rahmenhygieneplan des Kultusministeriums ist mit Stand 05.07.2021